

L 14 R 1116/12

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
14
1. Instanz
SG Düsseldorf (NRW)
Aktenzeichen
S 27 R 1455/12
Datum
06.12.2012
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 14 R 1116/12
Datum
25.10.2013
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 5 R 2/14 R
Datum
24.11.2014
Kategorie
Urteil
Bemerkung

Beim BSG durch angenommenes Anerkenntnis erledigt.

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 06.12.2012 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Beginn einer dem Kläger zustehenden Regelaltersrente nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG).

Der Kläger wurde am 00.00.1930 in Rumänien geboren. Er ist jüdischen Glaubens und anerkannter Verfolgter im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Seit 1948 lebt er in Israel und ist israelischer Staatsbürger.

Im Rahmen eines Antragsverfahrens beim Regierungsbezirksamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen Koblenz im Jahr 1957 gab er an, im Oktober 1941 in das Ghetto Czernowitz eingewiesen worden zu sein. Ende Oktober 1941 sei er nach Ataki deportiert worden und dann in das Ghetto Moghilew eingewiesen worden. Danach sei er in das Lager Zal Balki interniert worden. Weiter gab er unter anderem an, dass er im Jahr 1947 von Rumänien nach Israel ausgewandert sei.

Ein weiterer Lebenslauf des Klägers enthält die Angabe, dass er von 1947 bis 1948 in Zypern gelebt habe. Weiter findet sich im Zusammenhang mit dem Entschädigungsverfahren eine Bescheinigung, dass der Kläger ab dem 03.03.1948 eine Mittelschule in Israel besucht habe.

Mit Feststellungsbescheid vom 07.06.1962 setzte das Bezirksamt für Wiedergutmachung Koblenz für den Schaden an der Freiheit des Klägers eine Wiedergutmachung in Höhe von DM 4650,- fest. Zur Entschädigung von vom Kläger durch Verfolgungsmaßnahmen erlittene körperliche Schäden kam es im Jahr 1970 zu einer vergleichweisen Einigung dahingehend, dass der Kläger für den Zeitraum ab dem 01.01.1971 eine laufende Rente in Höhe von monatlich DM 187,- erhielt.

Am 26.12.1989 beantragte der Kläger bei der Beklagten eine Rente und die Anerkennung von Zeiten nach dem Fremdrengengesetz (FRG). Er gab in diesem Zusammenhang an, im Zeitraum von März 1946 bis Oktober 1948 in Rumänien als Schlosser beschäftigt gewesen zu sein. Am 24.04.1991 meldete sich das Büro "K" unter Vorlage einer Vollmacht für den Kläger. In einem Fragebogen zu Ersatzzeiten im Jahr 1992 gab der Kläger an, in den Jahren 1941 bis 1944 NS-Verfolgungsmaßnahmen in Transnistrien erlitten zu haben.

Mit Bescheid vom 14.01.1994 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Die angegebene Beschäftigungszeit (März 1946 bis Oktober 1948) sei nicht glaubhaft, weil der Kläger im Entschädigungsverfahren angegeben habe, bereits früher nach Israel ausgewandert zu sein und sich im Jahr 1947 auch auf Zypern aufgehalten zu haben. Am 31.01.1994 erhob der Kläger durch "K" Widerspruch gegen diesen Bescheid. Am 14.03.1995 stellte der Kläger beim israelischen Rentenversicherungsträger einen Antrag auf Altersrente.

Am 20.12.1995 erteilte "K" dem heutigen Klägerbevollmächtigten eine Vollmacht zur Vertretung der Interessen des Klägers. Dieser begründete den Widerspruch damit, dass sich der Kläger bei seinen früheren Angaben möglicherweise geirrt habe. Am 12.09.1996 nahm der Kläger den Widerspruch zurück.

Mit Bescheid vom 27.09.1996 wies die Beklagte den Antrag des Klägers vom 01.01.1990 auf die Nachentrichtung von Beiträgen und die Entrichtung freiwilliger Beiträge zurück.

Am 14.05.2010 beantragte der Kläger bei der Beklagten "die Überprüfung" des "Ablehnungsbescheides nach [§ 44 SGB X](#) und die Anerkennung von Beitragszeiten sowie die Rentenzahlung nach dem ZRBG". Er nahm hierbei Bezug auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in seinen Urteilen vom 02.06.2009 und 03.06.2009. Mit Bescheid vom 16.04.2011 versagte die Beklagte die Gewährung der beantragten Rente unter Hinweis auf nicht eingereichte Unterlagen des Klägers. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 21.04.2011 Widerspruch. Der Kläger konkretisierte die Verfolgungszeiten dahingehend, dass er im Zeitraum von Oktober 1941 bis November 1941 im Ghetto Moghilew (Transnistrien), im November 1941 in Ghetto Zhmerinka und im Zeitraum von November 1941 bis März 1944 im Ghetto Balki (auch jeweils Transnistrien) interniert gewesen sei.

Mit Bescheid vom 01.09.2011 gewährte die Beklagte dem Kläger eine Regelaltersrente in Höhe von EUR 178,11 monatlich für den Zeitraum ab dem 01.05.2010. Sie erkannte hierbei Beitragszeiten nach dem ZRBG im Zeitraum vom 01.01.1942 bis zum 18.03.1944 und Ersatzzeiten für den Zeitraum vom 22.05.1944 bis zum 31.12.1949 an. Der Kläger erhob am 05.09.2011 Widerspruch gegen diesen Bescheid. Er begründete diesen Widerspruch nicht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 03.07.2012 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Nach [§ 19](#) des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) würden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur auf Antrag erbracht. Der Rentenanspruch löse gemäß [§ 115 Abs.1 SGB VI](#) das Verwaltungsverfahren aus. Er bestimme in Zusammenhang mit [§ 99 SGB VI](#) den Rentenbeginn. Mit [§ 3 ZRBG](#) habe der Gesetzgeber keine Spezialregelung zur allgemeinen Regelung des [§ 99 SGB VI](#) geschaffen. Dieser regelt nur, dass ein bis zum 30.06.2003 gestellter Rentenanspruch als ein zum 18.06.1997 gestellter Antrag gelte und stelle somit eine Antragsfiktion, aber keine spezielle Beginnsvorschrift dar. Der Kläger habe den Rentenanspruch am 14.05.2010 und damit nach dem 30.05.2003 gestellt. Aufgrund der Regelung des [§ 99 Abs.1 S.2 SGB VI](#), wonach die Altersrente mit dem Antragsmonat beginne, sei die Rente ab dem 01.05.2010 zu gewähren.

Der Antrag könne auch keinen Erfolg haben, wenn man ihn als Antrag gemäß [§ 44](#) des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) auslege. Der Bescheid vom 14.01.1994, der aufgrund der Rücknahme des gegen ihn gerichteten Widerspruchs bestandskräftig geworden sei, sei nicht unrichtig gewesen. Zu diesem Zeitpunkt sei das ZRBG nämlich noch gar nicht in Kraft getreten. [§ 44 SGB X](#) könne auch in Verbindung mit einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch nicht zu einem Erfolg des Widerspruchs führen. Eine rechtswidrige Pflichtverletzung könne bereits deshalb nicht festgestellt werden, weil das Bundessozialgericht erstmals in seinen Urteilen vom 02.06.2009 und 03.06.2009 die Tatbestandsmerkmale nach dem ZRBG "gegen Entgelt" und "aus eigenem Willensentschluss" erweiternd ausgelegt habe.

Es sei auch nicht möglich, den Rentenanspruch des Klägers beim israelischen Versicherungsträger vom 14.03.1995 über Art.27 des Sozialversicherungsabkommens zwischen Israel und der Bundesrepublik Deutschland als maßgeblichen Antrag auf Altersrente heranzuziehen. Durch die Rücknahme des Widerspruchs gegen den ablehnenden Bescheid vom 14.01.1994 sei auch das aufgrund des israelischen Rentenanspruches eröffnete Verfahren beendet worden. Da der Widerspruch gegen den deutschen Rentenbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung in Israel nämlich noch anhängig gewesen sei und der israelische Antrag sich auf den gleichen Verfahrensgegenstand gerichtet habe, habe der Kläger dokumentiert, dass auch an der Weiterverfolgung des israelischen Antrags kein Interesse mehr bestehe.

Am 11.07.2012 hat der Kläger vor dem Sozialgericht (SG) Düsseldorf Klage gegen den Bescheid vom 01.09.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 03.07.2012 erhoben. Er hat vorgetragen, dass der Rentenbeginn bereits früher anzusetzen sei. Er sei im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als ob er den Antrag bereits am 30.06.2003 gestellt hätte. Die Rentenversicherungsträger hätten durch ihre restriktive Gesetzesauslegung in der Vergangenheit, die insbesondere Sachbezüge nicht für ausreichend gehalten habe und bestimmte Gebiete von der Einbeziehung in das ZRBG ausgeschlossen habe, die Antragsteller davon abgehalten, den Aufwand eines früheren Antragsverfahrens zu betreiben. Damit hätten sie die sich aus dem Sozialrechtsverhältnis ergebende Verpflichtung zur gebotenen Förderung sozialer Rechte verletzt. Im vorliegenden Fall ergebe sich dies insbesondere daraus, dass er sich in Ghettos in Transnistrien (Rumänien) aufgehalten habe. Bis zum Jahr 2009 habe die Beklagte ausdrücklich ausgeführt, dass das ZRBG auf Ghettos in Rumänien keine Anwendung finde. Auch der Präsident des Sozialgerichts Düsseldorf habe geäußert, dass die meisten Klagen hätten abgewiesen werden müssen. Aufgrund der in vielen Fällen geäußerten Rechtsauffassung seien andere Personen davon abgehalten worden, einen Rentenanspruch zu stellen. Auch er habe sich aufgrund der Chancenlosigkeit dazu entschlossen, das psychisch und physisch belastende Rentenverfahren nicht durchzuführen. Im Hinblick auf den von ihm angenommenen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch verweist der Kläger auf die Urteile des Bundessozialgerichts, 13RJ23/95, [13 RJ 5/95](#) und [12 RK 27/88](#).

Die Unrichtigkeit eines Bescheides sei aus heutiger Sicht und nicht aus der Sicht des Zeitpunkts der Bescheiderteilung zu beurteilen. Der Kläger hat einen anonymisierten Bescheid aus einem Parallelverfahren aus dem Jahr 2003 beigelegt, in dem die Beklagte einen Anspruch nach dem ZRBG mit der Begründung der fehlenden Anwendbarkeit des ZRBG auf Ghettos in Transnistrien abgelehnt hat.

Die Beklagte hat auf ihr Vorbringen im Widerspruchsbescheid verwiesen. Zudem hat sie ausgeführt, dass keine Pflichtverletzung der Beklagten in Gestalt einer fehlerhaften Allgemeininformation vorliege. Das Urteil des BSG - [13 RJ 23/95](#) - sei weiter nicht anwendbar, weil die Klägerin im dortigen Fall bereits vor der Antragstellung in Beziehung zum deutschen Rentenversicherungsträger gestanden habe. Auch die anderen Entscheidungen des Bundessozialgerichts betreffen Fälle, in denen bereits ein Sozialrechtsverhältnis zwischen den Beteiligten bestanden habe. Auch sei darauf hinzuweisen, dass am 30.06.2003 keine Ausschlussfrist abgelaufen sei. An diesem Tag sei zwar die Möglichkeit einer Fiktivverlegung des Antrags auf den Juni 1997 abgelaufen, es sei jedoch auch nachträglich möglich gewesen, einen Rentenanspruch zu stellen.

Mit Urteil vom 06.12.2012 hat das SG Düsseldorf die Klage ohne mündliche Verhandlung abgewiesen. Der Rentenbeginn sei mit dem 01.05.2010 zutreffend angesetzt, weil der Kläger erst am 14.05.2010 die Rente nach dem ZRBG beantragt habe.

Etwas anderes lasse sich auch nicht aus dem Rentenanspruch des Klägers aus dem Jahr 1989 herleiten. Dieser sei nämlich mit dem Bescheid vom 14.01.1994 bestandskräftig abgelehnt worden. Grundsätzlich sei bei der rechtlichen Beurteilung auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der

Bekanntgabe abzustellen, es sei denn, dass der Gesetzgeber angeordnet habe, dass die geänderte Rechtslage auch die Vergangenheit erfasse. Das ZRBG sei aber erst mit Wirkung zum 01.07.1997 in Kraft getreten. Das SG hat sich weiter der Rechtsauffassung der Beklagten angeschlossen, dass die Rücknahme des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 14.01.1994 auch den israelischen Rentenanspruch erfasse.

Einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch hat das SG nicht angenommen. Weder im Hinblick auf die Auslegung des Entgeltbegriffs im ZRBG noch auf dessen Anwendung auf Ghettos in Transnistrien habe die Beklagte eine fehlerhafte Allgemeininformation erteilt. Vielmehr habe sie die restriktive Rechtsanwendung nur in Parallelverfahren zur Geltung gebracht. Eine Pflichtverletzung bestehe auch deshalb nicht, weil die Beklagte sich zum damaligen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung befunden habe. Weiter habe vor der Antragstellung durch den Kläger im Jahr 2010 kein Sozialrechtsverhältnis zwischen ihm und der Beklagten bestanden. Ein Verstoß gegen [Art.3 Abs.1 GG](#) bestehe nicht. Eine Ungleichbehandlung zu anderen Antragstellern sei dadurch gerechtfertigt, dass diese ihre Anträge nicht hätten bestandskräftig werden lassen oder zurückgenommen hätten.

Am 31.12.2012 hat der Kläger Berufung gegen das Urteil eingelegt. Die Beteiligten wiederholen im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Insbesondere hält die Beklagte die vom Kläger zitierten Urteile des Bundessozialgerichts nicht für anwendbar, weil in diesen Fällen ein Sozialrechtsverhältnis bestanden habe. Der Kläger bezieht sich auch noch mal ausdrücklich auf die Besonderheit des vorliegenden Verfahrens, nämlich die Tätigkeit in einem Ghetto in Transnistrien.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 06.12.2012 zu ändern und die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 01.09.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.07.2012 zu verurteilen, den Bescheid vom 14.01.1994 zurückzunehmen und ihm Regelaltersrente bereits ab 01.07.1997 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur weiteren Sachverhaltsdarstellung und hinsichtlich des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Der wesentliche Inhalt dieser Akten ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil der Bescheid der Beklagten vom 01.09.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.07.2012 nicht rechtswidrig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt, [§ 54 Absatz 2 SGG](#). Denn die Beklagte hat rechtmäßig entschieden, dass der Kläger keinen Anspruch auf Zahlung der Regelaltersrente vor dem 01.05.2010 und damit auch nicht für die Zeit vom 01.07.1997 bis zum 30.04.2010 hat.

Gemäß [§ 99 SGB VI](#) hat der Kläger einen Anspruch auf Zahlung seiner Regelaltersrente erst für die Zeit ab dem 01.05.2010, weil er dem Antragserfordernis des [§ 115 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#) unterlag und als zu berücksichtigender Antrag allein sein Rentenanspruch vom 14.05.2010 in Frage kommt (dazu I.). Ein früherer Rentenbeginn kann weder aufgrund einer Verlängerung der Rentenanspruchsfrist entsprechend der Rechtsprechung des BSG zur Verlängerung von Nachentrichtungsfristen (dazu II.) noch aufgrund des Antrags des Klägers nach [§ 44 SGB X](#) hinsichtlich des Ablehnungsbescheides vom 14.01.1994 (dazu III.) noch aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (dazu IV.) noch unter Berücksichtigung des sog. Wiedergutmachungsgedankens (dazu V.) angenommen werden.

I.

Gemäß [§ 99 SGB VI](#) hat der Kläger einen Anspruch auf Zahlung seiner Regelaltersrente erst für die Zeit ab dem 01.05.2010. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Regelaltersrente des Klägers nach [§ 35 SGB VI](#) und nach Maßgabe des ZRBG waren für ihn zwar mit (dem rückwirkenden) Inkrafttreten des ZRBG vom 20.06.2002 (Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2002, veröffentlicht am 27.06.2002, [BGBl. I, 2074](#)) zum 01.07.1997 (Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 20.06.2002) erfüllt, weil er bereits im Mai 1995 sein 65. Lebensjahr vollendet hatte, Zeiten nach dem ZRBG vom 01.01.1942 bis zum 18.03.1944 vorliegen und er hierdurch auch die allgemeine Wartezeit erfüllt.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung einer Altersrente an den Kläger war aufgrund der Vorschrift des [§ 115 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#) aber ein wirksamer Rentenanspruch.

Mit dem Inkrafttreten der [§§ 19 Satz 1 SGB IV](#) und [115 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#) am 01.01.1992 ist nämlich das Antragsprinzip eingeführt worden: Danach werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nur auf Antrag erbracht. Erst der Rentenanspruch löst regelmäßig das Verwaltungsverfahren aus. Der Rentenanspruch ist dabei auch für den Rentenbeginn nach [§ 99 SGB VI](#) maßgeblich. Danach wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind ([§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#)). Bei späterer Antragstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird, [§ 99 Absatz 1 Satz 2 SGB VI](#).

[§ 99 Absatz 1 Satz 2 SGB VI](#) gestaltet einen materiell rechtlichen, die fälligen und ab dem 01.01.1992 entstandenen Einzelansprüche aus einem Recht auf Regelaltersrente vernichtenden Einwand aus. Dieser greift dann Platz, wenn der Antrag mehr als drei Kalendermonate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem das Recht auf Rente entstanden ist (BSG, Urteil vom 02.08.2000, [B 4 RA 54/99 R](#), SozR 3 2600 § 99 Nr. 5 (Rdnr. 17)). Nachdem der Kläger die Anspruchsvoraussetzungen für eine Regelaltersrente nach [§ 35 SGB VI](#) und nach Maßgabe des ZRBG mit (dem rückwirkenden) Inkrafttreten des ZRBG zum 01.07.1997 erfüllt hatte, war der dritte Kalendermonat nach Ablauf dieses Monats der Oktober 1997.

Da aber nach [§ 99 Absatz 1 Satz 2 SGB VI](#) bei späterer Antragstellung eine Rente aus eigener Versicherung erst vom Antragsmonat an geleistet wird, war Rente ab dem 01.05.2010 zu leisten. In diesem Zusammenhang kommt als maßgeblicher Antrag auch allein der Antrag des Klägers vom 14.05.2010 in Betracht. Der Kläger kann sich weder auf seinen früheren Antrag vom 26.12.1989 noch auf den im Jahr 1995 in Israel gestellten Altersrentenantrag berufen.

Zunächst kann er sich nicht auf seinen Rentenantrag vom 26.12.1989 berufen. Hinsichtlich dieses Antrags hat die Beklagte nämlich mit Bescheid vom 14.01.1994 eine - nunmehr bestandskräftige - ablehnende Entscheidung getroffen. Den gegen diesen Bescheid am 31.01.1994 erhobenen Widerspruch hat der nunmehrige Klägerbevollmächtigte am 13.09.1996 zurückgenommen. Diese Rücknahme war auch wirksam. Der nunmehrige Klägerbevollmächtigte war mit Vollmacht vom 20.12.1995 von "K" unterbevollmächtigt worden, die wiederum am 18.04.1991 vom Kläger in der Sache mandatiert worden war.

Als früherer Antrag des Klägers kommt auch nicht sein am 14.03.1995 in Israel gestellter Antrag auf Altersrente in Betracht. Zwar hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 19.04.2011 - B 13 R 20/10R - juris - (die Entscheidung des Senats vom 12.02.2010, [L 14 R 3/08](#) - juris - bestätigend) entschieden, dass ein in Israel gestellter Antrag auf Altersrente gemäß Art.27 Abs.2 S.1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (Abk Israel SozSich) auch für die deutsche Altersrente zu berücksichtigen ist. Der israelische Antrag gilt - sowohl formell als auch materiell - zugleich als Antrag auf "entsprechende Leistung" nach deutschem Recht (BSG, Urteil vom 19.04.2011 - [B 13 R 20/10 R](#) - juris (Rdnr.19)).

Die bestandskräftige Entscheidung vom 14.01.1994 erfasst jedoch auch den israelischen Rentenantrag, soweit dieser sich auf die Gewährung einer deutschen Altersrente bezog, weil insoweit ein identischer Streitgegenstand vorliegt.

Das BSG hat in dem Urteil [B 13 R 20/10 R](#) (juris (Rdnr.19)) ausgeführt, dass Art. 27 Abs.2 S.2 Abk Israel SozSich eine Antragsfiktion bewirkt, die keine ausdrückliche Geltendmachung deutscher Versicherungszeiten, keine Übermittlung des israelischen Antrags an den Versicherungsträger und keine tatsächliche Kenntnis des deutschen Rentenversicherungsträgers voraussetzt. Der Antragsteller soll damit von der Mühe einer doppelten Antragstellung entbunden werden. Die Antragsgleichstellung bewirkt die "automatische" Erstreckung eines Antrags auf Leistung in einem Vertragsstaat auf die entsprechende Leistung in dem anderen Vertragsstaat (BSG, wie vor, Rdnr.23 (juris)). Aufgrund der automatischen Funktion als deutscher Rentenantrag war der Gegenstand des israelischen Antrags mit dem Gegenstand des Antrags des Klägers vom 26.12.1989 identisch, soweit ersterer sich auf die eine mögliche Altersrente bezog.

Das BSG hat nunmehr im Urteil [B 13 R 40/10 R](#) vom 07.02.2012 auch ausdrücklich festgestellt, dass sich die bestandskräftige Entscheidung über einen deutschen Altersrentenantrag auf einen bereits zuvor gestellten israelischen Antrag auswirkt. Hierzu führt es aus (Rdnr.34 (juris)):

"Ob die Klägerin vor dem 30.6.2003 weitere Rentenanträge zB bei einem israelischen Versicherungsträger (mit Wirkung für die deutsche gesetzliche Rentenversicherung: s hierzu Senatsurteil vom 19.4.2011 - [B 13 R 20/10 R](#) - zur Veröffentlichung in SozR 4-6480 Art 27 Nr 1 vorgesehen) gestellt hat, kann im vorliegenden Verfahren dahingestellt bleiben. Denn solche Anträge hätten sich auch dann mit Erlass des Bescheids der Beklagten vom 19.11.2004 erledigt, wenn sie der Beklagten nicht bekannt waren. Denn dieser Bescheid ist mit Eintritt seiner Bestandskraft nach [§ 77 SGG](#) "in der Sache" bindend geworden (vgl zur Bindungswirkung bestandskräftiger Verwaltungsakte bereits BSG vom 21.9.1962 - [BSGE 18, 22](#), 26 = SozR Nr 35 zu [§ 77 SGG](#)). Nach der Rücknahme des Ablehnungsbescheids vom 19.11.2004 nach [§ 44 SGB X](#) ist daher auch insoweit die rückwirkende Rentenzahlung durch [§ 44 Abs 4 SGB X](#) beschränkt."

Dieser Rechtsauffassung schließt der erkennende Senat sich vollumfänglich an.

Der aus [§ 99 SGB VI](#) resultierende Rentenbeginn am 01.05.2010 erfährt durch § 3 Absatz 1 Satz 1 ZRBG keine Änderung. Nach dieser Vorschrift gilt (nur) ein bis zum 30.06.2003 gestellter Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als am 18.06.1997 gestellt. Wurde der Antrag bis zum 30.06.2003 gestellt, wird durch § 3 Absatz 1 Satz 2 ZRBG das Antragsdatum fiktiv auf den 18.06.1997 festgesetzt. Damit wurden jene Berechtigten, die durch die Verkündung des ZRBG am 27.06.2002 davon Kenntnis erlangten und sich aufgrund dieses Gesetzes binnen gut einen Jahres nach seiner Verkündung zu einem Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung veranlasst sahen, so behandelt, als hätten sie den Antrag bereits am Tage des BSG-Urteils (vom 18.06.1997, [5 RJ 66/95](#), [BSGE 80, 250](#)) über die rentenversicherungsrechtliche Behandlung von Beschäftigten in einem Ghetto gestellt (vgl. BSG, Urteil vom 03.05.2005, [B 13 RJ 34/04 R](#), [BSGE 94, 294](#) (Rdnr. 29)). Dass bereits 65-jährige Berechtigte mit erfüllter Wartezeit aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens des ZRBG vom 20.06.2002 zum 01.07.1997 trotz erst am 27.06.2002 erfolgter Verkündung des ZRBG und damit erstmalig gegebener Möglichkeit zur Kenntnisnahme dieses Gesetzes einen Antrag bis spätestens Oktober 1997 hätten stellen müssen, um die zwingende Folge eines Anspruchsverlusts nach [§ 99 Absatz 1](#) Sätze 1 und [2 SGB VI](#) zu vermeiden, wurde durch § 3 Absatz 1 Satz 1 ZRBG modifiziert. Die Vorschrift regelt nämlich nicht selbst unmittelbar den Rentenbeginn, sondern fingiert lediglich den maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung (BSG, Urteil vom 07.02.2012, [B 13 R 40/11 R](#), [BSGE 110, 97](#) (Rdnr. 22 m.w.N.)). Die amtliche Überschrift des § 3 Absatz 1 ZRBG ("Besonderheiten beim Rentenbeginn") verdeutlicht dabei, dass die Regelung nicht selbst den Rentenbeginn für "Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto" festlegt, sondern lediglich Besonderheiten hinsichtlich eines einzelnen für den Rentenbeginn nach [§ 99 SGB VI](#) bedeutsamen Umstandes - des Zeitpunktes der Antragstellung - normiert. Dies geht auch aus der Regelung des § 1 Absatz 2 ZRBG hervor, wonach dieses Gesetz "die rentenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung" (WGSVG) ergänzt. Nach § 7 WGSVG ergänzen jedoch wiederum diese Vorschriften "zugunsten von Verfolgten die allgemein anzuwendenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch".

Dem aus [§ 99 SGB VI](#) resultierenden Rentenbeginn am 01.05.2010 steht nicht entgegen, dass der Kläger möglicherweise von der Frist des [§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#) und vom rückwirkenden Inkrafttreten des am 27.06.2002 veröffentlichten ZRBG zum 01.07.1997 keine Kenntnis hatte. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß [§ 27 Absatz 1 Satz 1 SGB X](#) kann ihm nicht zugebilligt werden. Zwar ist eine Wiedereinsetzung grundsätzlich auch bei Versäumung einer Frist des materiellen Sozialrechts zulässig, wenn die betreffende Regelung dies ausdrücklich bestimmt oder ihre Auslegung dies ergibt (BSG, Urteile vom 25.10.1988, [12 RK 22/87](#), [BSGE 64, 153](#) ff.; vom 21.05.1996, [12 RK 43/95](#), SozR 3 5070 § 21 Nr. 3; vom 22.10.1996, [13 RJ 23/95](#), [BSGE 79, 168](#) ff.). Ob danach eine Wiedereinsetzung bei Versäumung der Dreimonatsfrist des [§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#), der eine Wiedereinsetzung nicht ausdrücklich vorsieht, im Wege der Auslegung zulässig wäre, kann indes offenbleiben (so auch BSG, Urteil vom 22.10.1996, [a.a.O.](#)). Denn gemäß [§ 27 Absatz 3 SGB X](#) kann nach Ablauf eines

Jahres seit dem Ende der versäumten Frist (hier Oktober 1997) die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden oder die versäumte Handlung - hier Antrag auf Regelaltersrente - nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war. Dafür, dass der Kläger bis zum Ablauf des Oktober 1998 durch höhere Gewalt an der rechtzeitigen Antragstellung gehindert gewesen sein soll, ist nichts ersichtlich. Wegen Nichteinhaltung der Jahresfrist konnte ein allenfalls erstmalig für den 14.05.2010 anzunehmender Antrag auf Wiedereinsetzung nicht zur Wiedereinsetzung führen. Hinzu kommt, dass der Kläger auch bei bestehender Unkenntnis der Fristen-Regelung des [§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#) nicht im Sinne des [§ 27 Absatz 1 SGB X](#) ohne sein Verschulden gehindert war, diese Frist einzuhalten, weil sich dies aus dem Grundsatz der formellen Publizität bei der Verkündung von Gesetzen ergibt. Danach gelten Gesetze mit ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt allen Normadressaten als bekannt, ohne Rücksicht darauf, ob und wann diese tatsächlich davon Kenntnis erhalten haben (BSG, Urteil vom 21.06.1990, [12 RK 27/88](#), [BSGE 67, 90](#) ff.); dieser Grundsatz ist auch für die Beantwortung der Frage bedeutsam, welche Gründe eine etwa zulässige Wiedereinsetzung rechtfertigen können und ob dazu auch die Unkenntnis von dem Recht und der Befristung seiner Ausübung geeignet ist (BSG, Urteil vom 09.02.1993, [12 RK 28/92](#), [BSGE 72, 80](#) ff.). Eine Unkenntnis solcher Rechte, deren befristete Ausübung im Gesetz selbst ausdrücklich geregelt ist, kann eine Wiedereinsetzung nicht rechtfertigen (BSG, Urteile vom 21.05.1996 und 22.10.1996, [a.a.O.](#)).

Da eine etwaige Rechtsunkenntnis des Klägers über die Frist des [§ 99 SGB VI](#) eine Wiedereinsetzung nicht begründen kann, scheidet auch eine Nachsichtgewährung aus, falls für sie bei einer grundsätzlichen Anwendung der Wiedereinsetzung auch auf Fristen des materiellen Sozialrechts überhaupt noch Raum sein sollte (vgl. BSG, Urteil vom 27.09.1983, [12 RK 7/82](#), [SozR 5750 Art. 2 § 51a Nr. 55](#)).

II.

Ein früherer Rentenbeginn als zum 01.05.2010 kann dem Kläger auch nicht aufgrund einer Verlängerung der Rentenantragsfrist entsprechend der von seinem Bevollmächtigten angeführten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Verlängerung von Nachentrichtungsfristen (Urteile vom 01.12.1978, [12 Rar 56/77](#), [SozR 4100 § 141 e Nr. 4](#); vom 12.10.1979, [12 RK 15/78](#), [SozR 5070 § 10 a Nr. 2](#); vom 24.10.1985, [12 RK 48/84](#), [SozR 5070 § 10 a Nr. 13](#); vom 26.06.1985, [12 RK 23/84](#) - juris -; vom 03.05.2005, [B 13 RJ 34/04 R](#), [BSGE 4 2600 § 306 Nr. 1](#)) eingeräumt werden.

Etwaige Rechtsprechung zur Verlängerung von Nachentrichtungsfristen ist auf den vorliegenden Fall schon dadurch nicht übertragbar, dass die Antragstellung nach dem ZRBG nicht an eine Frist gebunden ist. Die in § 3 des ZRBG genannte Frist bis zum 30.06.2003 führt lediglich zu einer Fiktivverlegung des Rentenantrags auf den 18.06.1997 (= Tag des BSG-Urteils [B 5 RJ 66/95](#) ([BSGE 80, 250](#))) über die rentenversicherungsrechtliche Behandlung von Beschäftigten in einem Ghetto). Jedoch war und ist auch nach Juni 2003 jederzeit die Möglichkeit zur Geltendmachung eines Rentenanspruchs auf der Grundlage des ZRBG gegeben.

Auch im Übrigen sind die diesbezüglich vom Bevollmächtigten des Klägers genannten Entscheidungen auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Die Entscheidung des 12. Senats des BSG vom 12.10.1979 hatte keine Verlängerung einer Antragsfrist oder einer Nachentrichtungsfrist zum Inhalt. Vielmehr erweiterte der 12. Senat des BSG den unter § 10 a WGSVG fallenden Personenkreis auch auf solche Personen, die nach Kriegsende nicht in den Geltungsbereich des WGSVG zurückgekehrt waren, so dass auch diese die durch § 10 a WGSVG geregelte Möglichkeit zur Beitragsentrichtung längstens für die Zeit bis zum 31.12.1955 nutzen konnten. Ebenso wenig befasste sich die Entscheidung des 13. Senats des BSG vom 03.05.2005 mit der Verlängerung einer Antragsfrist oder einer Nachentrichtungsfrist. Vielmehr hat der 13. Senat des BSG dort eine Rechtsfortbildung zur Schließung einer gesetzgeberischen Lücke im ZRBG dahingehend vorgenommen, dass die Vorschrift des [§ 306 Absatz 1 SGB VI](#) für Bestandsrentner, die bereits vor dem 18.06.1997 (= Tag des BSG-Urteils [B 5 RJ 66/95](#) ([BSGE 80, 250](#))) über die rentenversicherungsrechtliche Behandlung von Beschäftigten in einem Ghetto) eine Altersrente bezogen haben, und die vor dem 30.06.2003 einen Antrag auf Zahlung der Rente unter Bezugnahme auf das ZRBG gestellt hatten, nicht nachteilig anzuwenden ist, und zwar aus Gründen der Gleichbehandlung. Aus dem Leitsatz des Urteils des 12. Senats vom 24.10.1985 ergibt sich wiederum der Grund, warum hier eine ursprünglich (am 31.12.1975) bereits abgelaufene Ausschlussfrist (zur Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 a Absatz 2 WGSVG) neu zu eröffnen war (was dann unter Bezugnahme auf die Entscheidung vom 24.10.1985 erfolgte mit einer Neueröffnung bis zum 31.12.1986); Grund war nämlich, dass durch eine zuvor erfolgte Rechtsprechung des BSG (vom 17.03.1981 bzw. 24.06.1981) eine Gesetzeslücke in der Form geschlossen wurde, als dass für einen weiteren Personenkreis das Nachentrichtungsrecht erstmals ermöglicht wurde. Der Entscheidung des 12. Senats vom 01.12.1978 lag zugrunde, dass das BSG die Frist des § 141 e Absatz 1 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz für einen Antrag auf Konkursausfallgeld neu eröffnet hat, weil es insoweit eine planwidrige Unvollständigkeit (Lücke) im Einführungsgesetz zum Einkommenssteuergesetz von 1974 erkannt hat. In der Entscheidung vom 26.06.1985 wiederum sah sich der 12. Senat des BSG infolge seiner Rechtsprechung vom 27.03.1980, dass in Ausfüllung einer Gesetzeslücke Artikel 2 § 5 b Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auf Vorstandsmitglieder von großen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit analog anzuwenden sei, veranlasst, die in dieser Norm enthaltende Befristung (31.12.1979) auf einen angemessenen Zeitpunkt nach dem Bekanntwerden seines Urteils vom 27.03.1980 zu verschieben.

Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich von den vorgenannten Konstellationen aber dadurch, dass die Rechtsprechung des BSG zum ZRBG vom 02. und 03. Juni 2009 sich lediglich mit der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und damit mit der reinen Auslegung eines Gesetzes befasst hat. Es hat aber nicht Gesetzeslücken im Wege richterlicher Rechtsfortbildung geschlossen.

Darüber hinaus führt der - verspätete - Antrag des Klägers nicht dazu, dass er von einem Rentenanspruch nach dem ZRBG vollständig (und auf Dauer) ausgeschlossen wird. Die Verspätung hat lediglich die Folge einer nur eingeschränkten Rückwirkung. Dass im Übrigen der 13. Senat im Urteil vom 03.05.2005 aus Gründen der Gleichbehandlung gemäß [Artikel 3 GG](#) zur Anwendbarkeit des ZRBG auch für Bestandsrentner gelangte ([§ 306 SGB VI](#)), vorliegend aber schon kein Verstoß gegen [Artikel 3 GG](#) erkennbar ist, obwohl die Klägerin unter Anwendung des [§ 99 SGB VI](#) erst ab dem Monat ihrer Antragstellung eine Regelaltersrente erhält, hat bereits das Sozialgericht im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt. Die von ihr angenommene Ungleichbehandlung zu anderen Verfolgten mit früherem Rentenbeginn ist durch den Umstand gerechtfertigt, dass letztere auch zu einem früheren Zeitpunkt Rente beantragt haben. Dies hätte der Kläger im Gegensatz zu den Klägern der vom BSG zu [§ 306 SGB VI](#) entschiedenen Fälle auch in der Hand gehabt.

III.)

Auch ein möglicher Antrag des Klägers nach [§ 44 Abs.1 S.1](#) des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) auf Überprüfung des

Ablehnungsbescheides vom 14.01.1994 führt weder zu einem höheren Rentenanspruch noch zu einem früheren Rentenbeginn des Klägers.

Nach dieser Vorschrift ist ein bindend gewordener Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Im vorliegenden Fall ist bereits problematisch, ob diesbezüglich überhaupt eine Vorbefassung der Beklagten vorliegt. Da die Beklagte sich aber jedenfalls im Widerspruchsbescheid auch zum Antrag nach [§ 44 SGB X](#) geäußert hat, ist von einer diesbezüglichen Verwaltungsentscheidung auszugehen.

Es ist aber nicht ersichtlich, dass im Rahmen des Bescheids vom 14.01.1994 das Recht unrichtig angewandt wurde. Insbesondere kann der Kläger sich diesbezüglich nicht auf die Vorschriften des ZRBG berufen.

Im Rahmen der Prüfung eines Antrags nach [§ 44 SGB X](#) ist zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats geltendes Recht nur zu berücksichtigen, soweit es den Zeitpunkt des Bescheiderlasses erfasst (BSG, Urteil vom 20.07.2011 - Az. [B 13 R 40/10 R](#) - juris - (Rdnr.15,16). Das ZRBG erfasst aber nicht das Jahr 1994, sondern ist erst rückwirkend zum 01.07.1997 in Kraft getreten.

Ferner hat die Beklagte zu Recht die angegebene Beschäftigungszeit des Klägers nach dem Fremdrentengesetz (FRG) nicht als im Sinne des § 4 Abs.1 FRG ausreichend glaubhaft gemacht angesehen. Der Kläger hat den Widerspruch zwischen den von ihm angegebenen Beschäftigungszeiten im Rentenverfahren und seinen Angaben im Entschädigungsverfahren zu seinem Aufenthalt in den Jahren 1947 und 1948 nicht aufgelöst. Er thematisiert die Berücksichtigung von Zeiten nach dem FRG im vorliegenden Verfahren auch nicht mehr.

IV.)

Der Kläger kann auch nicht verlangen, aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so behandelt zu werden, als hätte er den Antrag auf eine Leistung aus der deutschen Rentenversicherung spätestens bis zum 30.06.2003 gestellt, um wie begehrt entsprechend § 3 ZRBG bereits ab dem 01.07.1997 in den Genuss einer Rente zu gelangen. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, dessen Rückwirkung zu einem frühesten Rentenbeginn ab dem 01.01.2006 führen könnte (dazu 1.), steht dem Kläger nicht zu. Eine Pflichtverletzung der Beklagten, die diesbezügliche Voraussetzung wäre, ist nämlich nicht festzustellen. Auch die vom Bevollmächtigten der Klägerin zitierte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts führt nicht zu einem anderen Ergebnis (dazu 2.).

1.

Bei der hier vorliegenden Erstfeststellung einer Rente könnte einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch der Klägerin selbst für den Fall seines Vorliegens in entsprechender Anwendung des [§ 44 Absatz 4 SGB X](#) Rückwirkung nicht bis zum 01.07.1997, sondern nur bis zum 01.01.2006 zukommen. Maßgeblich ist hier der (erstmalige/ allein zu berücksichtigende) Antrag des Klägers auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Monat Oktober 2009. Die in [§ 44 Absatz 4 SGB X](#) für eine rückwirkende Erbringung von Sozialleistungen festgesetzte zeitliche Grenze von vier Jahren ist nämlich entsprechend anzuwenden, auch wenn die rückwirkende Gewährung vorenthaltener Leistungen auf einer Erstfeststellung im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs beruht (Urteil des erkennenden Senats vom 24.05.2013, [L 14 R 432/12](#) - juris -; dazu anhängig [B 13 R 23/13 R](#)).

2.

Dem Kläger steht ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch mit der Folge eines frühest- möglichen Rentenbeginns ab dem 01.01.2006 nicht zu (dazu a.) Die von seinem Bevollmächtigten angesprochenen Urteile des Bundessozialgerichts erfassen die hier vorliegende Konstellation nicht (dazu b.).

a.) Der von der Rechtsprechung entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist auf die Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung des Zustandes gerichtet, der bestehen würde, wenn der Versicherungsträger entweder seine Verpflichtung nach [§ 13 SGB I](#) zur Aufklärung der Bevölkerung über ihre sozialen Rechte durch unrichtige oder missverständliche Allgemeininformationen (BSG, Urteile vom 16.12.1993, [13 RJ 19/92](#), SozR 3 1200 § 14 Nr. 12 und vom 23.05.1996, [13 RJ 17/95](#), SozR 3 5750 Art. 2 § 6 Nr. 15) oder die ihm aufgrund eines Gesetzes oder konkreten Sozialrechtsverhältnisses dem Versicherten gegenüber erwachsenden Haupt- oder Nebenpflichten, insbesondere zur Beratung, zur Auskunft und zu Hinweisen nach [§§ 14](#) und [15](#) sowie 115 Absatz 6 SGB VI, nicht verletzt hätte (ständige Rechtsprechung, vgl. Urteile des BSG vom 16.12.1993, [13 RJ 19/92](#), [SozR 3-1200 § 14 Nr 12](#) m.w.N. und vom 25.01.1996, [7 RAr 60/94](#), [SozR 3-3200 § 86a Nr 2](#)). Voraussetzung ist weiter, dass die verletzte Pflicht dem Sozialleistungsträger gerade gegenüber dem Versicherten oblag, diesem also ein entsprechendes subjektives Recht einräumt, dass die objektiv rechtswidrige Pflichtverletzung zumindest gleichwertig (neben anderen Bedingungen) einen Nachteil des Versicherten bewirkt hat und dass die verletzte Pflicht darauf gerichtet war, den Betroffenen gerade vor den eingetretenen Nachteilen zu bewahren (Schutzzweckzusammenhang). Schließlich muss der durch das pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden können, d.h. die Korrektur durch den Herstellungsanspruch darf dem jeweiligen Gesetzeszweck nicht widersprechen.

Die Beklagte hat weder im Rahmen ihrer Verpflichtung nach [§ 13 SGB I](#) zur Aufklärung der Bevölkerung über deren sozialen Rechte diese unrichtig oder missverständlich informiert (dazu aa.) noch hat sie ihr aufgrund eines Gesetzes oder konkreten Sozialrechtsverhältnisses gegenüber dem Kläger obliegende und dieser ein entsprechendes subjektives Recht einräumende Haupt- oder Nebenpflichten, insbesondere zur Beratung und Auskunft nach [§§ 14](#) und [15 SGB VI](#) (dazu bb.) bzw. zum Hinweis nach [§ 115 Absatz 6 SGB VI](#) (dazu cc.), verletzt.

aa.)

Der Kläger kann seinen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch nicht auf eine Verletzung der allgemeinen Aufklärungspflicht nach [§ 13 SGB I](#) stützen. Nach [§ 13 SGB I](#) sind die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen im SGB genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen

verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über ihre Rechte und Pflichten nach dem SGB aufzuklären. Unter "Aufklärung" ist dabei die allgemeine und abstrakte Unterrichtung der Bevölkerung, insbesondere aller von den sozialen Rechten und Pflichten möglicherweise Betroffenen, die im Einzelnen in der Regel nicht bekannt sind, zu verstehen (vgl. Hauck/Haines, SGB I, K § 13 Rdn. 5). Diese Aufklärungspflicht begründet nach der Rechtsprechung des BSG regelmäßig kein subjektives Recht des Versicherten gegenüber dem Versicherungsträger; aus ihrer Verletzung erwächst dem Betroffenen daher grundsätzlich kein Herstellungsanspruch (BSG, Urteil vom 21.06.1990, [12 RK 27/88](#), [BSGE 67, 90](#)). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn ein Versicherungsträger eine unrichtige oder missverständliche Allgemeininformation, zum Beispiel in Merkblättern oder Broschüren, verbreitet hat und ein Versicherter dadurch etwa von der rechtzeitigen Ausübung eines Gestaltungsrechts abgehalten worden ist (BSG, Urteile vom 16.12.1993, [13 RJ 19/92](#), SozR 3 1200 § 14 Nr. 12 und vom 23.05.1996, [13 RJ 17/95](#), SozR 3 5750 Art. 2 § 6 Nr. 15). Dabei kann auch eine unrichtige Information durch ausländische Stellen dem deutschen Rentenversicherungsträger, zumindest im Sinne einer wesentlichen Mitursache, zuzurechnen sein, wenn dieser die ausländischen Verbindungsstellen seinerseits unzutreffend, etwa über bestehende Antragsfristen, informiert hat (BSG, Urteil vom 23.05.1996, [a.a.O.](#)). Dass die Beklagte vorliegend eine solche unrichtige oder missverständliche (Allgemein-) Information der Bevölkerung in Israel im Hinblick auf das ZRBG, auf etwaige Antragsfristen oder zu den Ghettos in Transnistrien erteilt oder den israelischen Versicherungsträger entsprechend unrichtig informiert hätte, wäre allerdings vom Kläger darzulegen und nachzuweisen.

Im vorliegenden Fall ist aber zunächst nicht erkennbar, dass die Beklagte vor dem Jahr 2009 eine Allgemeininformation im Hinblick auf den Anwendungsbereich des ZRBG herausgegeben hat. Darüber hinaus ist die damalige Rechtsauffassung der Beklagten insbesondere zum Entgeltbegriff des ZRBG auch nicht "unrichtig", weil sie in Übereinstimmung mit der damaligen höchstrichterlichen Rechtsprechung stand.

Das Bundessozialgericht hat noch in seinem Urteil vom 07.10.2004 - B13 RJ 59/03 R - juris - ausgeführt, dass auch ein Anspruch nach § 1 Abs.1 ZRBG nur gegeben sei, wenn die von der Rechtsprechung aufgeführten Kriterien der Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einem Ghetto erfüllt seien (Rdnr.50). Auch bei Arbeiten, die unter den Bedingungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zustandegekommen seien, sei eine Differenzierung zwischen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung einerseits und einer nichtversicherten Beschäftigung andererseits geboten (Rdnr.44). Das BSG hat mit diesem Urteil das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2003 - [L 8 RJ 90/01](#) - juris - geändert und im Fall einer Klägerin, die für die Tätigkeit in einer Militärkantine im Ghetto Lodz eine überdurchschnittliche Verpflegung erhalten hatte, die Merkmale der Entgeltlichkeit, der Versicherungspflicht und der Freiwilligkeit abgelehnt.

Als Entgelt gemäß § 1226 RVO a.F. i.V.m. § 160 RVO a.F. seien zunächst nur die Gegenleistungen anzusehen, die zum Umfang und der Art der geleisteten Arbeit noch in einem angemessenen Verhältnis stünden (Rdnr.38). Obwohl auch freier Unterhalt grundsätzlich dem Begriff des Entgelts unterfallen könne, sei eine Beschäftigung für die nur freiwilliger Unterhalt gewährt worden sei, gemäß § 1227 RVO a.F. nicht versicherungspflichtig gewesen. Als freier Unterhalt sei dasjenige Maß von Wirtschaftsgütern anzusehen, das zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitnehmers erforderlich sei, nicht aber das, was darüber hinausgehe (Rdnr.36-38). Zudem hat das BSG aufgrund des Umstandes, dass die Klägerin die Arbeit vom jüdischen Komitee zugewiesen bekommen habe, keine Freiwilligkeit der von ihr geleisteten Arbeit angenommen.

Noch mit Beschluss vom 22.03.2007- [B 5 R 16/07 B](#) - juris - hat das BSG eine Nichtzulassungsbeschwerde mit der Begründung zurückgewiesen, dass ein Anspruch nach § 1 Abs.1 S.1 Nr.1 ZRBG die Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit der Beschäftigung voraussetze und damit an die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einem Ghetto anknüpfe und diese Rechtsfrage als geklärt anzusehen sei.

Auch die frühere Auffassung der Beklagten, dass die in einem Ghetto in Transnistrien verrichtete Arbeit keinen Anspruch nach § 1 Abs.1 S.1 Nr.1 ZRBG begründen könne, war nicht "unrichtig". Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat noch in seinen Entscheidungen vom 27.01.2006 und vom 03.02.2006 - [L 4 RJ 126/04](#) - juris - und [L 4 RJ 57/05](#) - juris - die Auffassung vertreten, dass Transnistrien nicht gemäß § 1 Abs. 1 S.1 Nr.2 ZRBG in das Deutsche Reich eingegliedert oder vom Deutschen Reich besetzt gewesen sei. Das Deutsche Reich habe in Transnistrien keine Gebietshoheit ausgeübt und keine Herrschaftsgewalt gegenüber der Bevölkerung in Anspruch genommen. Das BSG hat mit seinem Urteil vom 19.05.2009 - [B 5 R 26/06 R](#) - juris - die Sache [L 4 R 57/05](#) zur Entscheidung an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurückverwiesen und den völkerrechtlichen Status Transnistriens in den Jahren 1941 bis 1944 offengelassen.

Überdies stellen die vorgenannten Bescheidungen in Parallellfällen jedenfalls aufgrund ihrer bloßen Inter - Partes - Wirkung keine Allgemeininformation im Sinne von [§ 13 SGB I](#) dar. Auch ansonsten sind fehlerhaft erfolgte Allgemeininformationen der israelischen Bevölkerung oder des israelischen Versicherungsträgers durch die Beklagte zum ZRBG, zu etwaigen Antragsfristen und insbesondere zu den Ghettos in Ungarn sowie deren Zugang beim Kläger dem Senat nicht bekannt. Im Übrigen geht der Senat von einem erheblichen Bekanntheitsgrad des ZRBG und bestehender Antragsfristen in der israelischen Bevölkerung auch bereits für die Zeit bis (zu dem für § 3 ZRBG maßgeblichen Zeitpunkt) Juni 2003 beziehungsweise für die Zeit bis (zur "Rechtsprechungswende" des BSG) 2009 aus, weil dies die bereits bis dahin gestellten sehr zahlreichen Anträge nach diesem Gesetz widerspiegeln.

bb.)

Durch die vom Bevollmächtigten des Klägers gerügte restriktive Verwaltungspraxis bzw. Auslegung des ZRBG hat die Beklagte dem Kläger gegenüber auch keine Pflichten zur individuellen Beratung nach § 14 SGB I oder zur individuellen Auskunft nach [§ 15 SGB I](#) verletzt.

Zunächst liegt keine fehlerhafte Auskunft oder Beratung der Beklagten gegenüber dem Kläger vor. Wie das Sozialgericht im angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt hat (und wie unter aa.) ausgeführt wurde), liegt in der früheren restriktiven Auslegungspraxis des ZRBG durch die Beklagte schon deshalb keine Pflichtverletzung, weil sich die Beklagte hierbei auf die damalige höchstrichterliche Rechtsprechung gestützt hat. Zudem hat die Beklagte hierdurch nicht gegenüber dem Kläger gehandelt, weil sich die Verwaltungspraxis nur auf beschiedene Parallellfälle anderer Antragsteller mit allenfalls ähnlicher Fallgestaltung bezogen hat und daher nur zwischen diesen Inter- Partes - Wirkung entfaltet. Zudem wäre, wie das Sozialgericht ebenfalls zutreffend ausgeführt hat, auch kein kausaler Nachteil zu einer unterstellten Pflichtverletzung zu erkennen, weil zahlreiche andere Antragsteller, die ebenfalls Beitragszeiten nach dem ZRBG geltend gemacht haben, durch das Erfordernis eines versicherungspflichtigen Entgelts und einer "freiwilligen" Beschäftigungsaufnahme auch in der Zeit bis 2009 nicht davon abgehalten worden sind, ihren Rentenanspruch zu stellen und dessen Ablehnung gegebenenfalls gerichtlich überprüfen zu lassen.

Der Beklagten ist weiter nicht vorzuwerfen, dass sie eine Beratung oder Auskunft gegenüber dem Kläger pflichtwidrig nicht vorgenommen hat. Eine solche Verpflichtung der Beklagten bestand nämlich nicht.

Voraussetzung für das Entstehen einer Beratungspflicht nach [§ 14 SGB I](#) ist ein Beratungsbegehren oder zumindest ein konkreter Anlass zur Beratung (BSG, Urteile vom 21.03.1990, [7 RA 36/88](#), [BSGE 66, 258](#), vom 16.12.1993, [13 RJ 19/92](#), a.a.O. und vom 16.06.1994, [13 RJ 25/93](#), [SozR 3-1200 § 14 Nr. 15](#)); für eine Auskunftspflicht im Sinne des [§ 15 SGB I](#) ist es ebenfalls erforderlich, dass ein entsprechender Informationsbedarf der Versicherten für den zuständigen Versicherungsträger oder eine andere auskunftspflichtige Stelle offen zu Tage tritt (BSG, Urteil vom 28.09.1976, [3 RK 7/76](#), [BSGE 42, 224](#)). Im Rahmen ihrer Beratungspflicht nach [§ 14 SGB I](#) bzw. ihrer Auskunftspflicht nach [§ 15 SGB I §§ 14 und 15 SGB I](#) hat die Beklagte nicht die Pflicht, all diejenigen möglicherweise Anspruchsberechtigten erst noch zu ermitteln, die in absehbarer Zeit Anspruch auf Rente haben könnten, um sie über die Voraussetzungen der Rentengewährung zu informieren.

Im vorliegenden Fall scheidet nach diesen Maßgaben das Entstehen einer Beratungspflicht aus. Vor dem Neuantrag am 14.05.2010 hat der Kläger eine Arbeitszeit in einem Ghetto nämlich gegenüber der Beklagten nicht einmal geltend gemacht. In dem im Jahr 1989 gestellten Rentenanspruch hat der Kläger sich nämlich nur auf die Beschäftigungszeiten in den Jahren 1946 bis 1948 in Rumänien bezogen und lediglich in einem Fragebogen zu Ersatzzeiten aus dem Jahr 1992 eine nationalsozialistische Verfolgung in den Jahren 1941 bis 1944 angegeben. Die Beschäftigung in einem Ghetto hat er hierbei nicht thematisiert. Insofern wäre für die Beklagte gar nicht erkennbar gewesen, in welcher Weise überhaupt ein Informationsbedarf des Klägers entstehen konnte. Zudem bestand nach der Rücknahme des Widerspruchs im Jahr 1996 zwischen den Beteiligten keinerlei Kontakt mehr. Es war für die Beklagte in keiner Weise sichtlich, dass der Kläger noch an der Durchsetzung eines Rentenanspruchs festhalten wollte. Anhaltspunkte für einen der Beklagten zuzurechnenden Beratungsfehler des israelischen Sozialversicherungsträgers bestehen nicht (zu den Voraussetzungen Landessozialgericht Berlin, Urteil vom 15.07.1986, [L 2 An 135/85](#) - juris - und BSG, Urteil vom 22.02.1989, [5 RJ 42/88](#) SozR 6961 § 7 Nr. 2; anders BSG, Urteile vom 21.06.1990, [12 RK 27/88](#), [BSGE 67, 90](#) und vom 23.05.1996, B [13 RJ 17/95](#), SozR 3 5750 Artikel 2 § 6 Nr. 15, wenn der deutsche Rentenversicherungsträger die ausländische Verbindungsstelle unzutreffend informiert hat und diese dann ihrerseits den Versicherten unrichtig informiert).

cc.)

Auf eine Verletzung der Hinweispflicht nach [§ 115 Absatz 6 Satz 1 SGB VI](#) kann der Kläger einen Herstellungsanspruch ebenfalls nicht stützen. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch ist zwar nicht auf die Verletzung der Pflichten aus [§§ 14, 15 SGB I](#) beschränkt, sondern kommt auch bei andersartiger Fehl- oder Nichtinformation der Versicherten in Betracht (BSG, Urteil vom 08.11.1995, [13 RJ 5/95](#), SozR 3 2600 § 300 Nr. 5). Als Pflicht, deren Verletzung grundsätzlich geeignet ist, einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zu begründen, kommt insofern auch die aus [§ 115 Absatz 6 Satz 1 SGB VI](#) resultierende Hinweispflicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift sollen die Träger der Rentenversicherung die Berechtigten in geeigneten Fällen darauf hinweisen, dass sie eine Leistung erhalten können, wenn sie diese beantragen; die Rentenversicherungsträger können dabei in gemeinsamen Richtlinien bestimmen, unter welchen Voraussetzungen solche Hinweise erfolgen sollen (Satz 2 a.a.O.). Sinn und Zweck des [§ 115 Absatz 6 SGB VI](#) ist es, die nicht ausreichend Informierten vor Nachteilen aus dem Antragsprinzip zu bewahren (Hauck/Haines, SGB VI-Kommentar, § 115, RdNr. 12; Gemeinschaftskommentar-SGB VI / Meyer, § 115, RdNr. 4). Die Vorschrift wurde durch das Rentenreformgesetz 1992 zugleich mit [§ 99 SGB VI](#) eingeführt, in dem die Auswirkung des Antragszeitpunktes auf den Rentenbeginn bestimmt wird. Da durch [§ 99 SGB VI](#) gravierendere Folgen an die Antragstellung bzw. deren Zeitpunkt geknüpft werden als nach dem alten Recht der RVO, ist als Korrektiv hierfür die Regelung des [§ 115 Absatz 6 SGB VI](#) vorgesehen. Die Beklagte war im vorliegenden Fall aber nicht verpflichtet, dem Kläger einen Hinweis auf die Möglichkeit des Bezugs einer Altersrente und auf den bei Überschreitung der Frist des [§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#) eintretenden Anspruchsverlust zu erteilen. Die Verpflichtung der Beklagten zur Hinweiserteilung scheidet dabei zwar nicht bereits deshalb aus, weil der Kläger sich nicht rechtzeitig rat- oder auskunftsuchend an die Beklagte gewandt hätte; denn für das Entstehen einer Verpflichtung des Versicherungsträgers zur Erteilung eines Hinweises ist eine Anfrage der Versicherten nicht erforderlich (BSG, Urteil vom 22.10.1996, [13 RJ 23/95](#), [BSGE 79, 168](#)). Die Adressaten derartiger Hinweise (anders als etwa bei [§ 13 SGB I](#)) müssen für den Versicherungsträger aber konkret bestimmbar sein, weil die Regelung den Schutz der Einzelnen bezweckt; nur so kann davon ausgegangen werden, dass diesen auch ein subjektives Recht auf Erteilung eines Hinweises zustehen soll (Hauck/Haines, SGB VI-Kommentar, § 115, RdNr. 13).

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu bb.) konnte eine entsprechende Hinweispflicht der Beklagten jedoch bereits deshalb nicht bestehen, weil der Beklagten aufgrund der vor dem Jahr 2010 völlig fehlenden Informationen über die Natur des Aufenthalts der Klägerin im Ghetto überhaupt nicht erkennbar war, worauf der Kläger gegebenenfalls hinzuweisen war. Dies gilt unabhängig davon, dass die Rechtsauffassung der Beklagten aus der ex-post-Perspektive jedenfalls nicht unrichtig war.

b.)

Zu einem anderen Ergebnis gelangt man auch nicht unter Berücksichtigung der vom Prozessbevollmächtigten des Klägers angeführten Entscheidungen des BSG (BSG, Urteile vom 15.12.1983, [12 RK 6/83](#) - juris -; vom 21.06.1990, [12 RK 27/88](#), [BSGE 67, 90](#); vom 08.11.1995, [13 RJ 5/95](#), SozR 3 2600 § 300 Nr. 5), ohne dass es insoweit auf ein Verschulden der Beklagten ankomme (BSG, Urteile vom 12.10.1979, [12 RK 47/77](#), [BSGE 49, 76](#); vom 09.05.1979, 9 RV 20/87, SozR 3100, § 44 Nr. 11; vom 15.12.1983, [12 RK 6/83](#), - juris -; vom 28.02.1984, [12 RK 31/83](#), [SozR 1200 § 14 Nr. 16](#); vom 24.10.1985, [12 RK 48/84](#), SozR 5070 § 10 a Nr. 13).

Diese Entscheidungen haben nicht den ihnen vom Bevollmächtigten zugesprochenen Inhalt. Sie sind insbesondere auf den vorliegenden Fall nicht dahingehend übertragbar, dass das für einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch erforderliche Fehlverhalten eines Versicherungsträgers darin liegen kann, dass dieser bis zum Zeitpunkt geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung in größerer Zahl negative Bescheidungen erlassen hat, die aus der Ex-Post-Sicht der geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung seitdem nicht mehr haltbar erscheinen, und aufgrund derer Berechtigte von einer Antragstellung abgehalten worden sind oder sein könnten. Vielmehr fordern (auch) die vom Bevollmächtigten genannten Entscheidungen des 12. Senats des BSG für einen Herstellungsanspruch, dass das gerügte Verhalten - etwa eine fehlerhafte Gesetzesanwendung - bereits im Zeitpunkt der Ausübung fehlerhaft gewesen sein muss, wozu die spätere Erkenntnis der Fehlerhaftigkeit aus der Rückschau nicht ausreicht. Dass diese Anforderungen an den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zu stellen sind, ist nicht nur den vom Bevollmächtigten angeführten Entscheidungen des 12. Senats des BSG zu entnehmen. Dies entspricht auch der Rechtsprechung weiterer Senate des BSG, so zum Beispiel der Rechtsprechung des 7. Senats (Urteil vom 25.01.1996, [7 RA 60/94](#), SozR 3 3200 § 86 a Nr. 2), der ausgeführt hat, dass der Leistungsträger, wenn seine - negative - Auskunft über eventuelle

Leistungsansprüche im Zeitpunkt ihrer Erteilung der Gesetzeslage und dem Stand des eingeleiteten Gesetzgebungsverfahrens entsprach, bei einer späteren, im Zeitpunkt der Auskunftserteilung nicht erkennbaren Gesetzesänderung zugunsten des Betroffenen nicht verpflichtet ist, den durch eine verspätete Antragstellung bedingten Nachteil im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auszugleichen. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des heute für das Recht der Rentenversicherung zuständigen 13. Senats des BSG (Urteil vom 08.11.1995, [13 RJ 5/95](#), SozR 3 2600 § 300 Nr. 5), der ausgeführt hat, dass ein Herstellungsanspruch nicht in Betracht kommt, wenn die dem Versicherten günstigen Voraussetzungen erst später bekannt wurden oder nachgewiesen werden konnten.

Die in größerer Zahl ergangenen negativen Bescheidungen der Beklagten bis zum Jahr 2009 standen aber in Einklang mit der bis zur "Rechtsprechungswende" des BSG zum ZRBG im Jahr 2009 bestehenden damaligen höchstrichterlichen Rechtsprechung, die die unbestimmten Rechtsbegriffe des "Entgelts" und des Beschäftigungsverhältnisses "aus eigenem Willensentschluss" restriktiv ausgelegt hatte (vgl. etwas Urteil vom 07.10.2004, [B 13 RJ 59/03](#), [BSGE 93, 214](#), und Beschluss vom 22.03.2007, [B 5 R 16/07 B](#) - juris -).

Dass Erfolgsaussicht für die Durchsetzung seiner Ansprüche für den Kläger erst aufgrund der Urteile des BSG von Juni 2009 bestand und vorher nicht, beruht somit nicht auf einem objektiven Fehlverhalten der Beklagten durch etwaige Falschanwendung von Gesetzen bzw. Rechtsprechung im Zeitpunkt der Anwendung. Aus dem gleichen Grund führen auch die vom Bevollmächtigten angeführten Entscheidungen des BSG vom 12.10.1979, 09.05.1979, 15.12.1983, 28.02.1984 und 24.10.1985 (alle a.a.O.) nicht weiter, nach denen ein - hier nicht vorliegendes - im Zeitpunkt der Ausübung bereits objektiv fehlerhaftes Verhalten der Verwaltung, das einen Herstellungsanspruch begründet, nicht subjektiv schuldhaft zu sein braucht. Beim Fehlen eines objektiven Fehlverhaltens kommt es auf die Frage der subjektiven Vorwerfbarkeit nicht mehr an. Deutlich wird dies insbesondere aus der vom Bevollmächtigten angeführten Entscheidung des BSG vom 12.10.1979 ([12 RK 47/77](#)), in der das BSG ausgeführt hat, dass der sozialrechtliche Herstellungsanspruch auf Seiten des Versicherungsträgers grundsätzlich kein Verschulden voraussetze, also (auch) bestehe, wenn der Versicherungsträger im Zeitpunkt der Auskunftserteilung eine bereits damals objektiv unrichtige Auskunft erteilt habe, er zu diesem Zeitpunkt aber von der Richtigkeit seiner Rechtsansicht ausgehen dürfen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass zum einen wegen der verspäteten Antragstellung eine der notwendigen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt ist und zum anderen eine Pflichtverletzung der Beklagten nicht vorliegt, die eine Ersetzung des nicht rechtzeitig gestellten Antrags im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ermöglichen könnte.

V.

Die vom Kläger erstrebte Rechtsanwendung - Gewährung einer Altersrente auf der Grundlage des ZRBG bereits für die Zeit ab dem 01.07.1997 - trotz Versäumung der Antragsfrist des [§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI](#) - ist schließlich auch unter Berücksichtigung des sogenannten Wiedergutmachungsgedankens nicht möglich. Denn zugunsten des Klägers wirkt sich hier auch nicht der vom Bundesgerichtshof (BGH) zum Entschädigungsrecht entwickelte Grundsatz aus, dass eine Gesetzesauslegung, die möglich ist und dem Ziel entspricht, das zugefügte Unrecht so bald und so weit wie irgend möglich wiedergutzumachen, den Vorzug gegenüber jeder anderen Auslegung verdient, die die Wiedergutmachung erschwert oder zunichte macht (Urteile des BGH vom 26.02.1960, [IV ZR 255/59](#), RzW 1960, 262; vom 22.02.2011, [IX ZR 113/00](#), BGH Report 2001, 372). Zwar ist hiervon bei der Auslegung einschlägiger Vorschriften auch das BSG ausgegangen; der Bevollmächtigte des Klägers hat die einschlägigen Entscheidungen des BSG auch (in anderem Zusammenhang) genannt (Urteile vom 26.10.1976, [12/1 RA 81/75](#), [SozR 5070 § 9 Nr. 1](#); vom 12.10.1979, [12 RK 15/78](#), SozR 5070 § 10 a Nr. 2; vom 28.02.1984, [12 RK 50/82](#), SozR 5070 § 9 Nr. 7). Dennoch führt dies hier nicht zu einem anderen Ergebnis. Der Gesetzgeber hat mit dem ZRBG zur Wiedergutmachung erlittenen Unrechts Rentenzeiten, die mit in einem Ghetto verrichteter Arbeit erworben wurden, unabhängig von weiteren Voraussetzungen (insbesondere nach dem FRG) als Regelaltersrente zahlbar gemacht. Anders als etwa bei der Zuerkennung eines festen Entschädigungsbetrags handelt es sich damit bei den auf der Grundlage des ZRBG gezahlten Leistungen um Renten, die dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI folgen. Die aus dieser Konzeption folgenden Konsequenzen, wie etwa der Verfall von Rentenansprüchen für die Vergangenheit bei Versäumung der Antragsfrist, treten aber bei allen Renten gleichermaßen ein und widersprechen insofern auch nicht dem Wiedergutmachungsgedanken.

Aus dem gleichen Grund lässt sich auch kein anderes Ergebnis aus [§ 2 Absatz 2 Halbsatz 2 SGB I](#) ableiten, wonach bei der Auslegung der Vorschriften des SGB sicherzustellen ist, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

Nach alledem hat der Kläger keinen Anspruch auf den Beginn der Regelaltersrente vor dem 01.05.2010 und damit auch nicht auf Zahlung von Regelaltersrente für die Zeit vom 01.07.1997 bis zum 30.04.2010. Im Übrigen wirkt es sich zugunsten des Klägers aus, dass die Beklagte für den Zugangsfaktor ([§ 77 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 b SGB VI](#)) davon ausgegangen ist, dass die Klägerin die Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze erst zum 01.05.2010 in Anspruch genommen hat, so dass die Beklagte insofern die Rente auch nach einem höheren Zugangsfaktor als bei einem (begehrten) Rentenbeginn zum 01.07.1997 berechnet hat (vgl. [§ 3 Absatz 2 ZRBG](#)). Angesichts des hohen Lebensalters des Klägers dürfte sich allerdings sein wirtschaftliches Interesse eher auf eine (größere) Nachzahlung als auf eine laufende höhere Rente richten. Zu dem weiteren Vortrag des Bevollmächtigten, dass die Regelungen der [§ 3 ZRBG](#) und [44 SGB X](#) sowie das Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs je nachdem, ob es sich um ein Überprüfungsverfahren oder eine Erstbescheidung handele, zu sehr unterschiedlichen Folgen für den Rentenbeginn führen würden (Rentenbeginn ab 1997, ab 2005 oder erst ab Rentenanstellung) und dies den Betroffenen schwierig zu vermitteln sei, ist auf Folgendes hinzuweisen: Überprüfungsanträgen nach Ablehnungsbescheiden, die seit 2009 - fußend auf der "Rechtsprechungswende" des Bundessozialgerichts vom 02.06.2009 und 03.06.2009 zur Auslegung der Rechtsbegriffe des "Entgelts" und des Zustandekommens eines Beschäftigungsverhältnisses "aus eigenem Willensentschluss" - gestellt wurden, kann nach [§ 44 Absatz 4 SGB X](#) Rückwirkung maximal bis 2005 und nicht bis 1997 zukommen (vgl. allerdings die anhängigen zahlreichen Revisionen im 5. und 13. Senat des BSG zu der Frage: "Kann eine Rente bei Berechtigten des Personenkreises des [§ 1 ZRBG](#) im Falle eines erstmaligen Rentenanspruches noch vor Juli 2003 schon ab dem 01.07.1997 beginnen, wenn bereits eine bestandskräftig gewordene Ablehnung des Rentenanspruchs vorlag und die Rente erst danach aufgrund eines Überprüfungsverfahrens bewilligt wurde unter Anwendung von [§ 44 SGB X](#) oder [§ 100 Absatz 4 SGB VI](#)"). Auch Erstbescheidungen aufgrund erstmaliger Antragstellung seit der "Rechtsprechungswende" in 2009 könnte selbst bei Vorliegen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs Rückwirkung nur in Anwendung des [§ 44 Absatz 4 SGB X](#) (Urteil des erkennenden Senats vom 24.05.2013, [L 14 R 432/12](#) - juris -; dazu anhängig [B 13 R 23/13 R](#)) und damit ebenfalls maximal bis 2005 und nicht bis 1997 zukommen. Liegen die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs allerdings nicht vor, können Rentenleistungen in Einklang mit [§ 99 SGB VI](#)

erst ab dem Antragsmonat gewährt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Absatz 1 SGG](#).

Die Revisionszulassung folgt aus [§ 160 Absatz 2 Nr. 1 SGG](#), weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2014-12-01